

Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Falkensee vom 24. März 2007 (geändert am 16.03.2019)

Die Kreissynode des Kirchenkreises Falkensee hat sich gemäß Artikel 47 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Einberufung

- (1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Ort und Beginn der Tagung der Kreissynode bestimmt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat. Die Kreissynode kann die Tagesordnung ändern.
- (3) Das Präsidium bereitet die Tagung in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat und der Leitung des Kirchenkreises vor und stellt die vorläufige Tagesordnung auf. In der Folge wird unter Leitung des Kirchenkreises die Kollegiale Leitung, die Superintendentin oder der Superintendent verstanden.
- (4) Die Kreissynode wird zu Beginn ihrer Wahlperiode von der oder dem Präses der bisherigen Kreissynode einberufen und bis zur Neuwahl der oder des Präses geleitet.
- (5) Eine außerordentliche Tagung der Kreissynode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Kreiskirchenrat oder die Leitung des Kirchenkreises es verlangt oder die Kirchenleitung es wünscht.

§ 2

Einladung

- (1) Die oder der Präses lädt die Mitglieder der Kreissynode (Synodale) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Synodalen spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zugehen. Anträge und andere Vorlagen sind spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn in der Geschäftsstelle oder beim Präsidium einzureichen. Die oder der Präses prüft in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat die Zulässigkeit der Anträge. Im Zweifel entscheidet die Kreissynode. Die zulässigen Anträge und die Vorlagen werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen. Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn zugeleitet werden.
- (2) Bei einer außerordentlichen Tagung gemäß § 1 (5) muss bei der Einladung der Gegenstand der Einberufung angegeben werden. In die Tagesordnung werden nur Anträge und Vorlagen aufgenommen, die den Gegenstand der Einberufung betreffen. Andere unaufschiebbare Gegenstände werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen dies bei Feststellung der Tagesordnung beschließen. Anträge und Vorlagen sollen den Synodalen mindestens eine Woche vor Tagungsbeginn zugeleitet werden. Sie können in begründeten Ausnahmefällen auch auf der Tagung verteilt werden.
- (3) Die oder der Präses kann im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Gäste zur Tagung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Kreissynode das Wort zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung erteilt werden.
- (4) Die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent, die Kirchenleitung und das Konsistorium sind zur Kreissynode einzuladen. Sie können an allen Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 3

Teilnahme

- (1) Die Synodalen sind verpflichtet, an allen Tagungen und den sonstigen Arbeiten der Kreissynode teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Tagung der Kreissynode teilzunehmen, so hat es dies der Geschäftsstelle mitzuteilen und den Vertreter zu benennen sowie die Einladung und Unterlagen an den Vertreter weiterzureichen.
- (3) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ende verlassen oder einzelnen Sitzungen fernbleiben müssen, melden sich bei der oder dem Präses ab.

§ 4

Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Legitimation, Versprechen

- (1) Jede Tagung wird mit einem Gottesdienst in verkürzter Liturgie oder Andacht gemäß EG (Nr. 781) begonnen und mit Gebet und Segen beendet. Bei Tagungen mit mehreren Sitzungstagen wird täglich so verfahren.
- (2) Die oder der Präses der Kreissynode bestimmt in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat diejenigen, die während der Tagung Gottesdienst oder Andacht gemäß EG (Nr. 781) leiten.
- (3) Nach Gottesdienst oder Andacht und nach persönlicher oder schriftlicher Übermittlung von Grußworten an die Tagung erfolgt der Namensaufruf. Danach stellt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit fest. Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Diese Feststellung ist während einer Tagung nur zu wiederholen, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit der Kreissynode bezweifelt wird. Wird dabei festgestellt, dass die Kreissynode nicht beschlussfähig ist, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.
- (4) Die Kreissynode stellt zu Beginn der Tagung die endgültige Tagesordnung fest.
- (5) Die zu einer Tagung eingeladenen Synodalen und im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Synodalen gelten als legitimiert. Die Legitimation prüft das Präsidium. Bei Zweifeln über die Legitimation entscheidet die Kreissynode.
- (6) Bei Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder das Versprechen nach Artikel 44 (3) der Grundordnung ab. Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Synodaler der Kreissynode sein.

§ 5

Präsidium

- (1) Das Präsidium der Kreissynode besteht aus der oder dem Präses und zwei Vizepräsidenten.
- (2) Die Kreissynode wählt zu Beginn einer Legislaturperiode auf ihrer ersten Tagung aus ihren ordentlichen Synodalen in geheimer Abstimmung die oder den Präses. Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Danach werden die Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent bzw. die oder der Vorsitzende einer Gemeinsamen Leitung stehen nicht zur Wahl.
- (4) Das Präsidium bleibt bis zur Wahl der oder des Präses der nächsten Kreissynode im Amt.

- (5) Die oder der Präses beruft die Kreissynode ein, eröffnet und schließt die Tagungen und Sitzungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Geschäfte der Kreissynode. Sie oder er vertritt die Kreissynode nach außen, fertigt Beschlüsse aus und macht sie bekannt.
- (6) Die oder der Präses sorgt dafür, dass die Ordnung in der Kreissynode gewahrt wird. Ihr oder ihm steht das Hausrecht zu.
- (7) Die oder der Präses wird durch die Vizepräsidenten in einer vom Präsidium festzulegenden Reihenfolge vertreten.
- (8) Das Präsidium unterstützt die oder den Präses bei der Führung der Geschäfte.

§6

Bildung und Zusammensetzung der Gremien

- (1) Das Präsidium schlägt der Kreissynode die Bildung der Ausschüsse, die Mitglieder der Ausschüsse, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und die Einberuferinnen und Einberufer von Tagesausschüssen vor. Das Präsidium koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Das Präsidium legt nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat und der Leitung des Kirchenkreises Wahlvorschläge vor, sofern nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt.
- (3) Bei der Bildung der Gremien sollen Synodale aus allen Teilen des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

§ 7

Öffentlichkeitsarbeit

Die Kreissynode tagt öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der gesamten Synodalen der Kreissynode. Über ihn wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§8

Anträge

(1) Alle Anträge sind, sofern es technisch möglich ist, in der jeweils neuesten Fassung für alle sichtbar, zu visualisieren.

(2) Zu selbständigen Anträgen sind berechtigt:

1. Die Ausschüsse der Kreissynode
2. Mindestens ein Fünftel der gesamten Synodalen der Kreissynode
3. Die Kirchenleitung
4. Die Leitung des Kirchenkreises
5. Der Kreiskirchenrat
6. Die Gemeindekirchenräte
7. Die Konvente (Pfarrkonvent, Katechetenkonvent, Kantoren- und Chorleiterkonvent, Jugendkonvent, Lektorenkonvent und evtl. Neu gebildete Konvente)

(3) Anträge nach § 8 (2) Ziff. 2. bis 7. leitet die oder der Präses zunächst dem sachlich zuständigen Ausschuss der Kreissynode zu. Sie werden der Kreissynode mit der Stellungnahme des Ausschusses vorgelegt. Die Leitung des Kirchenkreises wird informiert.

1. Anträge der in § 8 (2) Ziff. 2 genannten Art, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht, sind von der Kreissynode nur dann zuzulassen, wenn es von der Art des behandelten

Gegenstandes her nicht möglich gewesen ist, sie bis zum Ablauf der in § 2 (1) genannten Frist einzubringen.

2. Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbständige Anträge) könne aus der Mitte der Kreissynode jederzeit bis zum Schluss einer Beratung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der oder des Präses schriftlich einzureichen.

§ 9

Beratung

- (1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt nach Eröffnung der Verhandlung durch die oder den Präses.
- (2) Sofern eine zweite Beratung stattfindet, ist Grundlage hierfür die Vorlage des federführenden Ausschusses.
- (3) Rednerinnen oder Redner, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Präsidium zu Wort zu melden, auf Verlangen der oder des Präses schriftlich. Zur Geschäftsordnung können Rednerinnen oder Redner sich durch Zuruf oder das Heben beider Hände zu Wort melden.
- (4) Die oder der Berichterstattende oder ein Mitglied der Kreissynode erhält, vertretend für die Antragstellenden, auf Wunsch das Einleitungswort und das Schlusswort. Die Rednerinnen oder Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Die oder der Präses, Mitglieder der Kirchenleitung und Mitglieder der Leitung des Kirchenkreises erhalten vorrangig das Wort.
- (5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor allen anderen Wortmeldungen. Durch sie darf eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden
- (6) Zu einer persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache über ihre oder seine eigene Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Die Rednerinnen oder Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie dürfen hierbei Aufzeichnungen benutzen. Auf Berichte, die schriftlich vorliegen, soll Bezug genommen werden. Die oder der Präses kann Rednerinnen oder Redner unterbrechen und ermahnen, nur zum Beratungsgegenstand zu sprechen und Weitläufigkeiten oder Wiederholungen zu vermeiden. Sie oder er kann ihnen das Wort entziehen, wenn die Mahnung nicht beachtet wird. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Kreissynode kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

§ 11

Schluss der Beratung

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt die oder der Präses die Beratung.
- (2) Vor der Erledigung der Wortmeldungen sind Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte zulässig. Eine Rednerin oder ein Redner darf durch solche Anträge nicht unterbrochen werden.

Diese Anträge darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung muss Gelegenheit zur Gegenrede gegeben werden, außerdem sind die in der Rednerliste verzeichneten Namen zu verlesen und die zum Verhandlungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekannt zu geben. Eine Beratung findet nicht statt. Wird sowohl Schluss der Rednerliste als auch Schluss der Debatte beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Debatte abzustimmen. § 9 (4) Satz 1 bleibt unberührt.

§ 12

Abstimmung

- (1) Anträge sind von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge der Abstimmung anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. Der weitergehende Antrag hat den Vorrang. Dann steht der Hauptantrag, wie er sich aus der Beschlussfassung über Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.
- (3) Vorrang haben der Antrag zum Übergang zur Tagesordnung, der Antrag auf Vertagung und der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder an den Kreiskirchenrat in der angegebenen Reihenfolge.
- (4) Gegen die Formulierung und die Reihenfolge der Anträge können nur sofort nach Ankündigung Einwendungen erhoben werden; die Kreissynode entscheidet hierüber.
- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Synodalen der gesamten Mitglieder der Kreissynode findet eine geheime Abstimmung statt. Wird das Stimmenverhältnis von mindestens vier Synodalen angezweifelt, ordnet die oder der Präses die Zählung an. Das von ihr oder ihm festgestellte Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium das Stimmenverhältnis bestätigt.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.
- (8) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

§ 13

Satzungsberatung

- (1) Satzungsberatungen müssen in zwei Lesungen erfolgen.
- (2) In der zweiten Lesung wird, wenn die Kreissynode nicht anderes beschließt, über jede einzelne Bestimmung, Einleitung und Überschrift beraten und abgestimmt (Einzelabstimmung). Danach wird über die Vorlage im Ganzen abgestimmt (Schlussabstimmung).
- (3) Satzungen gemäß § 13 (1) und (2) letzter Satz bedürfen in der Schlussabstimmung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen und von mehr als der Hälfte der Synodalen.

§ 14

Wahlen

- (1) Das Präsidium bereitet die Wahlen vor. Vorschläge aus der Mitte der Kreissynode, dem Kreiskirchenrat und den Gemeindegemeinderäten sind zulässig, sofern kirchliches Recht nichts anderes bestimmt.
- (2) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Gewählt ist, wem die Mehrheit der anwesenden Synodalen ihre Stimme gibt, sofern nicht die Grundordnung oder ein sonstiges Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der oder dem Präses gezogen wird.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Kreissynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass die Personen gemeinsam gewählt werden. In der Reihenfolge der Stimmenzahl sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl analog § 14 (3) Satz 2 bis 4.
- (5) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

§ 15

Fragestunde

- (1) Jeder Synodale oder stellvertretende Synodale der Kreissynode ist berechtigt, im Rahmen der Fragestunde Fragen an die Leitung des Kirchenkreises zu richten.
- (2) Die Fragen müssen spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Präses eingegangen sein. Die oder der Präses lässt die Fragen an die Synodalen verteilen.
- (3) Die Leitung des Kirchenkreises beantwortet die Fragen durch eines ihrer Mitglieder oder andere Beauftragte.
- (4) Nach Antwort ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 16

Eingaben

Eingaben an die Kreissynode überweist die oder der Präses entsprechend dem Sachverhalt an einen ständigen Ausschuss, an den Kreiskirchenrat oder an die Leitung des Kirchenkreises zur Behandlung. Sie werden Gegenstand der Verhandlung in der Kreissynode, wenn die angesprochenen Gremien sie zur Beratung vorlegen oder der oder dem Präses eine anderweitige Behandlung oder eine Antwort an die oder den Eingebenden vorschlagen.

§ 17

Niederschrift

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das die Namen der anwesenden Synodalen, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthält. In Ausnahmefällen sind auf Antrag auch Beratungsvorgänge aufzunehmen. Das Protokoll ist von der oder dem Präses und einer oder einem mit der Schriftführung Beauftragten zu unterzeichnen und an alle Synodalen zu versenden.

Änderungen müssen schriftlich bis vier Wochen nach Eingang des Protokolls beim Synodalen an die oder den Präses gesendet werden. Über sie entscheidet das Präsidium. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Verhandlungen enthalten.

§ 18

Bildung und Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Die Kreissynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen gemäß Artikel 48 (1) der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ständige Ausschüsse. Sie wählt die Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt eins ihrer ordentlichen Mitglieder für den Vorsitz. Die Kreissynode kann auch Tagungsausschüsse bilden. Einem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Tagungsausschüsse wählen ihre(n) Vorsitzende(n) selbst.
- (2) Die ständigen Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Die Ausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern stellvertretende Vorsitzende und regeln die Protokollführung. Für jede Vorlage ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter zu bestellen.
- (3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können die Ausschüsse nicht fassen. Sie sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich und berichten ihm.
- (4) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Synodalen der Kreissynode haben Zutritt. Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Verhandlungen einladen.
- (5) Der Schriftverkehr eines Ausschusses mit Stellen außerhalb der Kreissynode ist über die Geschäftsstelle der Kreissynode zu führen und bedarf des Einverständnisses der oder des Präses.
- (6) Die Geschäftsordnung regeln die Ausschüsse selbst.

§ 19

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse beraten Gegenstände, um deren Behandlung sie durch die Kreissynode oder den Kreiskirchenrat gebeten werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, auch andere Gegenstände zu erörtern. Die Ausschüsse geben ihre Vorlagen an den Kreiskirchenrat und im Falle einer besonderen Beauftragung durch die Kreissynode an die Kreissynode.
- (2) Die Ausschüsse können den Kreiskirchenrat, die Leitung des Kirchenkreises und das Verwaltungsamt bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zur Beratung bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden.
- (3) Das Präsidium unterstützt die Ausschüsse in ihrer Arbeit und unterrichtet sie über wichtige Planungen und Entwicklungen.
- (4) Über die Sitzungen der ständigen Ausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung erhalten Vorsitzende ständiger Ausschüsse, Vorsitzende ständiger Arbeitsgruppen, die oder der Präses, die Leitung des Kirchenkreises, der Kreiskirchenrat. Einwendungen gegen die Niederschrift können die Mitglieder in der nächsten Sitzung vorbringen.

§ 20

Aufgaben des Haushaltsausschusses

- (1) Der Haushaltsausschuss berät die vom regionalen kirchlichen Verwaltungsamt erstellten Haushaltspläne und eventuellen Nachtragshaushalte des Kirchenkreises. Diese werden mit dem Beratungsergebnis dem Kreiskirchenrat zur vorläufigen Feststellung zugeleitet.
- (2) Der Haushaltsausschuss überwacht im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat die Einnahmen und Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr. Ist durch Ausfall von Deckungsmitteln der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, ist der Kreiskirchenrat unverzüglich zu informieren. Ihm sind Vorschläge zu Maßnahmen zu übermitteln und gemeinsam mit dem Kirchenkreis Maßnahmen abzustimmen.
- (3) Die von dem Synodalrechner geprüfte Jahresrechnung wird nach Vorlage beim Haushaltsausschuss beraten und dem Kreiskirchenrat mit einer Stellungnahme zur möglichen Antragstellung zur Entlastung zugeleitet.
- (4) Anträge der Kirchengemeinden auf Zuschüsse aus dem Haushalt oder der Gewährung von Darlehen sind von dem Haushaltsausschuss zu beraten und Vorschläge dem Kreiskirchenrat weiterzuleiten.
- (5) Beschlüsse des Kreiskirchenrates mit finanziellen Auswirkungen werden vom Haushaltsausschuss vorbereitend beraten und eine Stellungnahme erarbeitet.
- (6) Informationen zu Einnahmen und Ausgaben kann der Haushaltsausschuss jederzeit vom regionalen kreiskirchlichen Verwaltungsamt, vom Kreiskirchenrat und der Leitung des Kirchenkreises einholen.

§ 21

Geschäftsstelle

- (1) Die oder der Präses der Kreissynode sowie ihre Ausschüsse und Arbeitsgruppen nutzen das Sekretariat des Kirchenkreises.
- (2) Der Kreiskirchenrat sorgt für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung. Die Bearbeitung von Vorgängen erfolgt durch die Sekretärin. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr der oder des Präses und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse und Arbeitsgruppen.
- (3) Die Arbeit des Anteils der Geschäftsstelle ist nicht abhängig vom Kreiskirchenrat und der Leitung des Kirchenkreises. Dieser Anteil untersteht der oder dem Präses.

§ 22

Kostenerstattung

Fahrt- und Reisekosten werden über die Geschäftsstelle entsprechend den geltenden Richtlinien erstattet.

§ 23

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Entstehen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Präsidium.
- (2) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als ein Fünftel der anwesenden Synodalen widersprechen.

Falkensee, 24. März 2007

gez. Gerhard Zimmermann, Präses der Kreissynode